

Bestattungs- und Friedhofsreglement

Vom 12. Juni 2013

Die Gemeindeversammlung vom 12.06.2013, gestützt auf § 47 Abs. 1., Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) und § 13 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 beschliesst:

I Allgemeines

§ 1 Grundsätzliches

Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde Duggingen.

§ 2 Zuständigkeit

- ¹ Das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat.
- ² Der Gemeinderat ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements und seinen Vollzugsbestimmungen zu bewilligen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Vorschriften des Kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen.
- ³ Für alle gemäss diesem Reglement erforderlichen Bewilligungen regelt der Gemeinderat die Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung in der Verordnung.

§ 3 Vollzug

Mit dem Vollzug des Bestattungs- und Friedhofwesens werden beauftragt:

- a. Die Gemeindeverwaltung für die Durchführung der administrativen Tätigkeiten im Bestattungs- und Friedhofwesen;
- b. Das für den Betrieb zuständige Friedhofspersonal.

§ 4 Friedhofaufsicht

- ¹ Die für den Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen zuständigen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung üben die Aufsicht im Friedhof aus.
- ² Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

II. Organisation

§ 5 Meldepflicht

- ¹ Jeder Todesfall ist innert 2 Tagen dem Zivilstandsamt zu melden.
- ² Hat die verstorbene Person Wohnsitz in der Gemeinde Duggingen, hat die Meldung bei der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der Todesbescheinigung zu erfolgen.

§ 6 Recht auf Bestattung

Jede in der Gemeinde verstorbene Person hat Anspruch auf eine ordentliche Beerdigung auf dem Friedhof Duggingen.

§ 7 Kremation

Für die Kremation gelten die vertraglichen Bestimmungen zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

§ 8 Publikation

Die Gemeindeverwaltung veranlasst die Bekanntmachungen in den Tageszeitungen und nimmt den öffentlichen Aushang in der Gemeinde vor, sofern die verstorbene Person resp. die Angehörigen dies wünschen.

§ 9 Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde erbringt für die Bestattung einer zum Zeitpunkt ihres Todes in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Person folgende unentgeltliche Leistungen:

- a. die Bekanntmachung in den Tageszeitungen;
- b. die Bestattung des Sarges oder der Urne;
- c. das Ausheben und Auffüllen des Reihengrabes;
- d. das Verlegen von Trittplatten auf den Gehwegen an den Fussenden der Grabreihen und längs der Gräber sowie die Installation eines Grabnummerhalters
- e. die Kosten für die Kremation (exkl. Kremationssarg und Transporte)
- f. die Nutzung des Reihengrabes oder des Urnengemeinschaftsgrabes während der Ruhedauer.

§ 10 Entgeltliche Bestattung von auswärts niedergelassenen Personen

- ¹ Der Gemeinderat kann auf ein begründetes Gesuch hin die Bestattung einer zum Zeitpunkt ihres Todes, nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Person bewilligen.
- ² Sämtliche Bestattungskosten und Bestattungsgebühren werden nach effektivem Aufwand verrechnet und sind über die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller resp. die Angehörigen zu tragen.
- ³ Für die Nutzung des Grabes während der Ruhedauer wird eine einmalige Benützungsgebühr erhoben.
 - a. für Reihengräber mit Erdbestattung bis max. CHF 3'000.--
 - b. für Reihengräber mit Urnenbestattung bis max. CHF 1'500.--
 - c. für das Urnengemeinschaftsgrab bis max. CHF 500.--

§ 11 Bestattung

- ¹ Es sind Erd- und Urnenbestattungen zulässig.

- ² Erdbestattungen sind ausschliesslich auf dem Friedhof gestattet.
- ³ Beisetzungen von Urnen ausserhalb des Friedhofs sind zulässig, wenn diese auf ordentliche Weise erfolgen und die betroffenen Grundeigentümer schriftlich zugestimmt haben.
- ⁴ Das Verstreuen der Totenasche ist nur ausserhalb des Siedlungsgebietes und in Ausnahmefällen möglich und bedarf einer Bewilligung des Gemeindepräsidenten.
- ⁵ Die Bestattung richtet sich nach den Wünschen der Angehörigen bzw. nach der schriftlichen Willensäusserung der verstorbenen Person, sofern diese nicht unverhältnismässig oder unschicklich sind.
- ⁶ Sind innert nützlicher Frist keine Angehörigen auffindbar und fehlt eine entsprechende Willensäusserung der verstorbenen Person, so regelt der Gemeinderat die Bestattung.
- ⁷ Die Bestattung von nicht-meldepflichtigen Totgeburten wird in der Verordnung geregelt.

III. Grabstätten

§ 12 Beisetzungsstätten

Für die Beisetzung auf dem Friedhof Duggingen stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Reihengräber für Erdbestattungen
- b. Reihengräber für Urnenbestattungen
- c. Urnengemeinschaftsgrab

§ 13 Zuweisung der Grabstätte

- ¹ Die Bestattungen erfolgen der Reihe nach.
- ² Eine neue Reihe wird erst dann begonnen, wenn die vorhergehende vollständig besetzt ist.
- ³ Einzelgräber ausserhalb der Grabreihe sind nicht gestattet.

§ 14 Gräberbuch

- ¹ Die Gemeindeverwaltung führt das Gräberbuch.
- ² Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

§ 15 Ruhedauer

- ¹ Die ordentliche Ruhedauer beträgt mindestens 20 Jahre.
- ² Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat die Urnenbestattung in ein bestehendes Grab bewilligen. Die Ruhedauer des bestehenden Grabes erfährt dadurch keine Verlängerung.

§ 16 Aufhebung der Gräber

- ¹ Nach Ablauf der Mindestruhedauer kann der Gemeinderat die Gräberaufhebung beschliessen.
- ² Die Mitteilung über eine beschlossene Gräberaufhebung erfolgt durch amtliche Publikation
- ³ Die Einzelheiten zur Gräberaufhebung regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

IV. Grabmale

§ 17 Grabmale

- ¹ Ab Beerdigungszeitpunkt ist das Grab mit einem einfachen provisorischen Holzgrabmal zu kennzeichnen.
- ² Dauerhafte Grabmale dürfen bei Urnenbestattungen frühestens nach drei Monaten und bei Erdbestattungen frühestens 10 Monate nach erfolgter Beerdigung errichtet werden.
- ³ Die Errichtung neuer und die Änderung bestehender dauerhafter Grabmale ist bewilligungspflichtig.
- ⁴ Die Ausmasse und die Gestaltung der Grabmale werden in der Verordnung festgelegt.
- ⁵ Zuständig für die Bewilligungserteilung ist die Gemeindeverwaltung

V. Grabgestaltung und Unterhalt

§ 18 Grabgestaltung

- ¹ Die Bepflanzung der Grabflächen ist Sache der Angehörigen.
- ² Die Einzelheiten zur Grabgestaltung werden in der Verordnung festgelegt.

§ 19 Unterhalt

- ¹ Der Unterhalt des Grabmals und des Grabes ist Sache der Angehörigen.

- ² Die Gemeinde kann durch einen Vertrag mit dem Grabunterhalt beauftragt werden.
- ³ Die Einzelheiten zum Unterhalt und zum Vertragsinhalt werden in der Verordnung festgelegt.
- ⁴ Die jährliche Gebühr für den Grabunterhalt durch die Gemeinde beträgt maximal CHF 1'000.--. und wird in der kommunalen Gebührenordnung festgelegt.

VI. Vollzugs- und Strafbestimmungen

§ 20 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmale, Einfassungen, Pflanzungen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände oder für irgendwelche Schäden, die an Grabmalen, Pflanzungen etc. durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höherer Gewalt verursacht werden.

§ 21 Kostentragung

- ¹ Für die von der Gemeinde erhobenen Kosten haben die Angehörigen aufzukommen.
- ² Sind keine Angehörigen vorhanden oder auffindbar, haben nichtverwandte Erbberechtigte oder die veranlassende Person die Kosten zu tragen
- ³ Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine kostendeckende Gebühr nach effektivem Aufwand bis maximal CHF 100.-- pro Stunde und Verwaltungsmitarbeiter resp. Gemeinderatsmitglied erhoben werden.
- ⁴ Für den Aufwand der Gemeindeangestellten werden maximal CHF 100.-- pro Stunde und Verwaltungsmitarbeiter resp. Gemeinderatsmitglied verrechnet.
- ⁵ Die Tarife für gemäss diesem Reglement kosten- oder gebührenpflichtigen Leistungen der Gemeinde werden in der kommunalen Gebührenverordnung festgelegt.
- ⁶ Kostenpflichtige Leistungen, welche durch die Gemeinde Dritten in Auftrag gegeben werden, werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

§ 22 Ersatzvornahme

Kommen die Angehörigen Ihren Pflichten aus diesem Reglement oder der Verordnung trotz schriftlicher Ermahnung nicht nach, so verfügt der Gemeinderat nach Ansetzung einer angemessenen letzten Frist die Ersatzvornahme zu Lasten der Angehörigen.

§ 23 Strafbestimmungen

- ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen sich darauf abstützende Verfügungen werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis CHF 5000.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.
- ² Gegen eine Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Appellation erklärt werden.

§ 24 Beschwerde

Gegen Entscheide der mit dem Vollzug beauftragten Personen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bestattungs- und Friedhofsreglement vom 30.05.1964 sowie sämtliche damit in Zusammenhang stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse werden aufgehoben.

§ 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01.01.2014 in Kraft und bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 12.06.2013

Einwohnergemeinde Duggingen

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Beat Fankhauser

Christian Friedli

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am 28.08.2013